

Az.: 2 A 30/16
3 K 1732/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rückforderung von Beihilfe
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne mündliche Verhandlung

am 10. Januar 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. September 2015 - 3 K 1732/14 - geändert.

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 4. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2014 verpflichtet, über den Antrag der Klägerin vom 24. April 2013 auf Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen ihres Ehemannes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen ihres Ehegatten aus dem Jahr 2012.
- 2 Die Klägerin steht als Steuerbeamtin im Dienste des Beklagten. Mit Anträgen vom 5. März, 3. April, 28. Mai, 18. Juli und 18. Oktober 2012 begehrte sie Beihilfe u. a. auch für Leistungen, welche für ihren Ehemann erbracht worden waren. Mit Bescheiden vom 19. März, 12. April, 13. Juni, 21. Juni, 15. August und 2. November 2012 wurden hierfür Beihilfeleistungen unter Zugrundelegung eines Bemessungssatzes vom 70 % unter dem Vorbehalt des Widerrufs erstattet. In den Hinweisen der jeweiligen Bescheide heißt es dazu:

„Beleghinweise (Spalte 7)

5114

Nach § 3 Nr. 1 SächsBhVO i. V. m. § 102 Abs. 4 SächsBG sind Aufwendungen für den Ehegatten nicht beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 EUR überstiegen hat. Ihr Ehegatte erzielt nach Ihren Angaben im laufenden Kalenderjahr keine Einkünfte über 18.000 EUR mehr.

Ihnen wird daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe zu den Aufwendungen Ihres Ehegatten gewährt. Bitte belegen Sie zu Beginn des folgenden Kalenderjahres, dass die Einkünfte Ihres Ehegatten im abgelaufenen Kalenderjahr die Einkommensgrenze nicht überschritten haben. Anderenfalls werden die überzahlten Beihilfen zurückgefordert.“

- 3 Mit Schreiben vom 9. November 2012 wurde der Klägerin vom Beklagten mitgeteilt, dass, sofern die Gesamtbeträge der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr 2012 den Betrag von 18.000 € überschreiten würden, eine Rückforderung der gezahlten Beihilfen zu prüfen sei. Ob die Klägerin in 2013 erneut eine Beihilfe für die Aufwendungen beantrage, obliege ihrer Disposition und könne von Seiten der Beihilfestelle nicht vorgegeben werden. „Sind diese Aufwendungen nach Maßgabe der jeweils geltenden SächsBhVO unter Berücksichtigung der Antragsfrist (derzeit § 39 SächsBhVO) beihilfefähig, kann grundsätzlich auch eine Beihilfe gewährt werden“.
- 4 Mit Schreiben vom 24. April 2013 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass die Erstellung der Gewinnermittlung für 2012 nun ergeben habe, dass ihr Ehemann einen Gewinn von 24.126 € erzielt habe. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehemanns liege damit in 2012 über der Grenze vom 18.000 €. Sie ziehe daher die in 2012 gestellten Anträge für die Aufwendungen 2012 des Ehegatten zurück und stelle zeitgleich einen neuen Antrag im Jahr 2013 für die genannten Aufwendungen des Jahres 2012. Das für 2013 maßgebliche Einkommen 2011 habe unter der Grenze vom 18.000 € gelegen. Der Einkommensbescheid sei bereits mit Schreiben vom 27. Januar 2013 eingereicht worden. Sie betrachte die Zahlungen in 2012 als Abschlagszahlungen. Alternativ bitte sie die Rückzahlung der 2012 beantragten Aufwendungen mit der Erstattung gemäß beiliegendem Antrag 2013 zu verrechnen.
- 5 Mit Bescheid vom 4. Juli 2013 hob der Beklagte die o. g. Beihilfebescheide hinsichtlich der Aufwendung für den Ehegatten auf, setzte die Beihilfe für die Aufwendungen des Ehegatten unter Berücksichtigung des § 102 SächsBG i. V. m. § 57 Abs. 1 SächsBhVO neu fest und forderte die eingetretene Überzahlung i. H. v. 1.400,16 € zurück. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Beihilfeberechtigte auch Anspruch auf Beihilfeaufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen hätten. Für einen Ehegatten bestünde ein Anspruch aber nur dann, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG 18.000 € im Jahr nicht übersteige.

Für einen Anspruch auf Beihilfe der entstandenen Aufwendungen des Ehegatten sei neben der Höhe der Einkünfte auch der Zeitpunkt der Beantragung unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgebend. Auf Grund der von der Klägerin gemachten Angaben habe der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten in 2010 über 18.000 € gelegen. Somit wäre der Ehegatte in 2012 grundsätzlich nicht mehr beihilfeberücksichtigungsfähig gewesen. Eine Ausnahme sei jedoch für die Fälle zu machen, in denen der berücksichtigungsfähige Ehegatte keine Einkünfte mehr über 18.000 € habe und der Beihilfeberechtigte erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr diese Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Dann könne unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. Wenn der Grenzbetrag im abgelaufenen Kalenderjahr nachweislich nicht überschritten werde, werde der Vorbehalt aufgehoben. Werde im abgelaufenen Kalenderjahr der Grenzbetrag jedoch überschritten, werde die Beihilfe wieder zurückgefordert. Weil die betroffenen Beihilfebescheide mit einem Vorbehalt versehen worden seien, bestehe auch kein Vertrauensschutz in die Bescheide, so dass diese nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden können. Der Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beihilfe bestehe auch ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung, wenn der Beihilfeempfänger verschärft hafte, was hier auf Grund des Widerrufsvorbehalts der Fall sei. Es seien auch keine Gründe vorgetragen, die dafür sprechen würden, von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen abzusehen. Mit Beihilfebescheid vom 4. Juli 2013 setzte der Beklagte zu den beantragten Aufwendungen im Antrag vom 24. April 2013 die Beihilfe auf 0 € fest. Der Gesamtbetrag der Einkünfte habe im Kalenderjahr 2012 den Gesamtbetrag von 18.000 € überschritten, so dass die Aufwendungen für den Ehegatten nicht beihilfefähig seien. Die Vorbehalte in den o. g. Beihilfebescheiden wurden aufgehoben.

- 6 Den mit Schreiben vom 27. Juli 2013 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 19. Juni 2014 zurück. Die von der Klägerin erklärte Rücknahme habe keine Wirkungen, weil eine solche nur bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zulässig sei. Bereits durchgeführte Verfahrenshandlungen würden nicht wirkungslos. Die Erklärung der Klägerin vom 24. April 2014 sei somit zu spät und habe keine Wirkung mehr entfalten können. Da die Antragsrücknahme nicht mehr möglich gewesen sei, könne auch keine Neubeantragung der Aufwendungen erfolgen. Soweit die Klägerin auf ein Schreiben der Beihilfestelle vom 9. November 2012 verweise, sei dieses in

seiner Formulierung nicht eindeutig und hinsichtlich der Aussage, wonach bei einer erneuten Antragstellung im Jahr 2013 grundsätzlich eine Beihilfe gewährt werden könne, lediglich missverständlich. Dieses Schreiben stehe im erkennbaren Widerspruch zu den vorangegangenen Schreiben vom 28. Februar und 15. Mai 2012. Die vom Beihilferecht vorgesehene Wahlmöglichkeit und die Antragsfrist innerhalb von zwei Jahren bedeute nur, dass es im Verantwortungsbereich des Beihilfeberechtigten liege, den Zeitpunkt seiner Antragstellung zu wählen und festzulegen. Die Klägerin habe das Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass sie die Aufwendungen im Jahr 2012 beantragt habe.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 10. September 2015 abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte unter Teilaufhebung des Bescheids vom 4. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2014 über den Antrag der Klägerin vom 24. April 2013 auf Gewährung von Beihilfe für ihren Ehemann neu entscheide, denn die Bescheide seien rechtmäßig und verletzten die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie habe keinen Anspruch auf die begehrte Beihilfe. Zwar sei der Ausgangsbescheid nicht ausreichend begründet worden; der diesbezügliche Begründungsmangel sei jedoch durch den Widerspruchsbescheid wirksam nachgeholt und geheilt worden. Auch inhaltlich sei die Festsetzung auf 0 € rechtmäßig. Die ursprünglichen Bescheide des Beklagten seien für die Klägerin bestandskräftig geworden, hätten aber nach den jeweiligen Hinweisen (5114) für den Beklagten unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gestanden, dass die Einkünfte des Ehemanns im Jahr 2012 die Einkommensgrenze von 18.000 € überschreite. Da dies unstreitig der Fall gewesen sei, habe der Beklagte in der Folge die Bescheide aufheben und die Beihilfe auf 0 € festsetzen können. Entgegen ihrer Ansicht habe die Klägerin die im Jahr 2012 gestellten Beihilfeanträge nicht wirksam zurücknehmen können. Die Rücknahme eines Antrags sei jedenfalls bis zur Entscheidung der Behörde möglich. Ob ein Antrag auch noch nach Erlass des Verwaltungsaktes zulässig sei, bestimme sich nach dem jeweiligen materiellen Recht. Im Rahmen des Beihilferechts habe der Beihilfeberechtigte grundsätzlich die Möglichkeit, seine Anträge zurückzunehmen und neugefasst wieder bei der Beihilfestelle einzureichen, solange über einen Beihilfeantrag von der Festsetzungsstelle noch nicht entschieden worden sei. Nach einer wirksamen Bescheidung verliere er dagegen jedenfalls wegen der hiermit

verbundenen weitergehenden materiell-rechtlichen Wirkung insoweit seine Dispositionsbefugnis. Nach herrschender Meinung könne ein Antrag, jedenfalls soweit oder solange er noch keine irreversiblen Wirkungen entfaltet habe, noch bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung zurückgenommen werden. Da jedoch die Beihilfebescheide gegenüber der Klägerin sämtlich bestandskräftig gewesen seien, sei deren erklärte Rücknahme am 24. April 2013 somit zu spät und habe daher keine Wirkungen mehr entfalten können. Auf die zeitlich spätere Aufhebung der ursprünglichen Beihilfebescheide, komme es in diesem Zusammenhang für die Frage der Bestandskraft nicht mehr an. Auch aus anders lautenden Verfahrensregelungen etwa in der Abgabenordnung könne die Klägerin für das vorliegende Verfahren nichts herleiten. Die Klägerin könne sich auch nicht auf eine ergangene Zusicherung berufen, da der Beklagte eine konkrete Erklärung hierzu nicht abgegeben hat.

- 8 Der Senat hat auf Antrag der Klägerin die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 14. Januar 2016 - 2 A 535/15 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 9 Mit ihrer Berufung trägt die Klägerin vor, das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die ursprünglichen Anträge unanfechtbare Bescheide vorgelegen hätten, was der erneuten inhaltlichen Entscheidung entgegenstehen würde. Wären die ursprünglichen Beihilfebescheide ohne Vorbehalt erlassen worden und hätte der Beklagte diese nicht zurückgenommen, dann würde die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zutreffen. Allerdings sei die Dispositionsbefugnis der Klägerin nach Aufhebung der Bescheide im hier interessierenden Zusammenhang wieder aufgelebt. Denn der Beklagte habe nach § 48 VwVfG die Bescheide aufgehoben; damit seien sie entfallen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine Rücknahme nach einer Entscheidung und auch nach einer Leistungsbewilligung grundsätzlich zulässig. Diese Rechtsprechung beziehe sich zwar nicht ausdrücklich auf die Frage, welcher Zeitpunkt im Falle des Erlasses eines Bescheides mit Widerrufsvorbehalt maßgeblich sei. Wenn allerdings die Behörde die Bestandskraft beseitige, indem sie von einem Widerrufsvorbehalt Gebrauch mache oder einen Ausgangsbescheid teilweise zurücknehme, dann fehle es an der Unanfechtbarkeit. Ein Antrag könne bis

zur Rechtskraft, zumindest also bis zur Bestandskraft, wenn sich kein Rechtsbehelfsverfahren anschließe, zurückgenommen werden. Durch die Aufhebung der Ausgangsbescheide sei es zum Wegfall der Bindungswirkung gekommen. Das Verfahren sei dadurch wieder in den Stand vor Bescheidung versetzt worden und die Dispositionsbefugnis der Klägerin wieder aufgelebt. Damit habe die Klägerin einen neuen Antrag stellen und die Festsetzung von Beihilfeleistungen beantragen können; für diesen Antrag vom 24. April 2013 sei dann nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2011 zu entscheiden gewesen.

10 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. September 2015 - 3 K 1732/14 - abzuändern und den Beklagten unter Teilaufhebung des Bescheides vom 4. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2014 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 24. April 2013 auf Gewährung von Beihilfeleistungen für ihren Ehemann unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

13 Die Beteiligten haben nach Hinweis des Berichterstatters mit Schreiben vom 4. und 6. Januar 2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

15 Die zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg. Ihre Klage ist zulässig und begründet. Sie hat einen Anspruch auf Grundlage von § 102 SächsBG i. V. m. § 1 SächsBhVO

auf erneute Entscheidung über ihren Antrag vom 24. April 2013, mit dem sie die Gewährung von Beihilfe für die Aufwendungen für medizinische Behandlungen ihres Ehemannes begehrt. Die ablehnenden Beihilfebescheide des Beklagten vom 4. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juni 2014 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Senat legt den gestellten Antrag dahingehend aus, dass mit diesem sämtliche am 4. Juli 2013 vom Beklagten erlassenen Bescheide über die Beihilfeleistungen für Aufwendungen des Ehemanns zum Verfahrensgegenstand gemacht werden.

- 16 Die Klägerin hat einen Anspruch auf erneute Entscheidung über ihren Antrag vom 24. April 2013, weil sie die im Jahr 2012 gestellten, vorangehenden Anträge mit diesem Schreiben wirksam zurücknehmen konnte.
- 17 Im Zentrum des Rechtsstreites steht die Frage, bis wann ein Antrag auf Gewährung von Beihilfe noch zurückgenommen werden kann. Grundsätzlich können Anträge zurückgenommen werden, sofern sich aus dem materiellen Recht nichts anderes ergibt. Dieser Grundsatz gilt jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verwaltung wirksam über den Antrag entschieden hat. In der Rechtsprechung wird weiterhin davon ausgegangen, dass auch bis zur Unanfechtbarkeit/Bestandskraft eine Rücknahme möglich ist; eine Ausnahme kann sich naturgemäß aus dem materiellen Recht ergeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 22 Rn. 84, 85 m. w. N.).
- 18 Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urt. v. 29. Mai 1980 - 5 C 65.78 - juris, zu einem BAfÖG-Antrag) hat dazu ausgeführt:

„Wie bereits oben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gesagt, bestehen keine Bedenken, daß die Klägerin durch die Wahl des Zeitpunkts, zu dem sie den Förderungsantrag stellt, den Förderungsbeginn beeinflussen kann. Es sind auch keine stichhaltigen Gründe dagegen vorzubringen, daß die Klägerin den im September 1975 gestellten Antrag noch im Januar 1976 zurücknehmen konnte. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz enthält zur Antragsrücknahme keine Regelung. Als Vorbild bieten sich jedoch die Regelungen des Verwaltungsprozeßrechts an, nach denen grundsätzlich Rechtsbehelfe bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen werden können (§§ 92 Abs. 1, 126 Abs. 1 und 140 Abs. 1 VwGO). Auch für das Verwaltungsverfahren bestehen keine Bedenken, die Rücknahme von Anträgen bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich zuzulassen. Ausnahmen kommen allerdings dann in Betracht, wenn die Rücknahme

gesetzlich ausgeschlossen ist oder wenn bereits durch die Stellung des Antrags oder durch die Entscheidung der Behörde über den Antrag Umstände eingetreten sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. Kopp, VwVfG, Vorbem. § 9, Anm. 3c mit weiteren Nachweisen). Diese Frage bedarf hier jedoch keiner weiteren Erörterung. Entsprechende Ausnahmegründe, die einer Rücknahme des ersten Förderungsantrages entgegenstehen könnten, bestehen nicht. Sie ergeben sich vor allem nicht aus dem in § 46 Abs. 1 BAFöG ausdrücklich geregelten Antragserfordernis. Auch wenn die Rücknahme des Antrags nach erfolgter behördlicher Entscheidung der Leistungsbewilligung und ebenso bereits erbrachten Leistungen die Grundlage entzieht, so können im vorliegenden Fall diese Folgen durch Verrechnung mit den Leistungen, die aufgrund des neuen Antrags zu bewilligen sind, rückgängig gemacht werden.“

- 19 Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Für die rechtliche Beurteilung beihilferechtlicher Streitigkeiten ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich, für die Beihilfen verlangt werden (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Ur. v. 7. November 2016 - 2 A 138/15 -, juris Rn. 13 im Anschluss an die st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Ur. v. 15. Dezember 2005, BVerwGE 125, 21 m. w. N.). Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher die bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO - im Folgenden: SächsBhVO a. F.) vom 2. Oktober 2009 (SächsGVBl. S. 524) seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Hinsichtlich der hier anzuwendenden Bestimmungen sind keine speziellen, abweichenden Regelungen über die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung von Beihilfe zurücknehmen zu können, getroffen worden.
- 20 Nach dem vorstehenden Maßstab konnte der Antrag, mit dem sich die Klägerin letztlich für die Maßgeblichkeit des Veranlagungsjahres 2010 entschieden hat - zunächst - nicht mehr zurückgenommen werden. Denn die entsprechenden Bescheide aus dem Jahr 2012 wurden mangels Einlegung eines Rechtsbehelfs sämtlich bestandskräftig. Daran ändert der den Bescheiden beigefügte Widerrufsvorbehalt nichts. Auch kann dahinstehen, auf welche Rechtsgrundlage dieser Widerrufsvorbehalt sich stützt; eine solche ist für den Senat angesichts der eindeutigen Regelung in § 3 Nr. 1 SächsBhVO a. F. zum maßgeblichen Veranlagungsjahr nicht ersichtlich. Mit der Bestandskraft trat eine Bindungswirkung zulasten der Klägerin ein, welches (steuerrechtliche) Veranlagungsjahr für die Ermittlung des Einkommens ihres Ehegatten maßgeblich war. Nach § 3 Nr. 1 SächsBhVO a. F. wurde durch den Termin der Antragstellung das vorvorangegangene Jahr relevant. Nach dieser

Rechtslage hätte die Klägerin durch eine verzögerte Antragstellung ein für sie günstigeres Veranlagungsjahr (ihres Ehemannes) bestimmen können, wovon sie indessen keinen Gebrauch gemacht hat. Auch die Möglichkeit, ihre Anträge zurückzunehmen, um sie zu einem günstigeren Zeitpunkt erneut zu stellen, war mit Bestandskraft der auf ihre Anträge ergangenen Bescheide (zunächst) entfallen.

- 21 Der Beklagte hat der Klägerin die Möglichkeit, ihre Anträge zurückzunehmen, dadurch wieder eröffnet, dass er von den Widerrufsvorbehalten Gebrauch gemacht und die Bescheide aufgehoben hat. Damit beginnt kein neues Verwaltungsverfahren, sondern es ist erneut über die ursprünglich gestellten Beihilfeanträge zu entscheiden. Denn ein Verwaltungsverfahren, das durch einen Antrag ausgelöst wird, wird erst mit dem Erlass eines Bescheides abgeschlossen, § 9 VwVfG. Mit der Aufhebung der ursprünglichen Bescheide war das Verwaltungsverfahren wieder offen und wurde erst mit dem Bescheid vom 4. Juli 2013 und dem nachfolgenden Widerspruchsbescheid abgeschlossen. Diese Bescheide sind dann diejenigen, welche auf die ursprünglichen Anträge ergangen sind; diese Anträge konnten nach dem oben ausgeführten Maßstab bis zur Bestandskraft der neuen Bescheide zurückgenommen werden.
- 22 Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin ihre ursprünglichen Anträge zu einem Zeitpunkt zurückgenommen hat, in dem (noch) bestandskräftige Bescheide über eben diese Anträge vorlagen; in diesem Zeitpunkt gab es keine Dispositionsbefugnis der Klägerin. Indes war mit der Aufhebung der ursprünglichen Bescheide das entsprechende Verwaltungsverfahren wieder in Gang gesetzt worden. In diesem Verwaltungsverfahren musste nicht nur berücksichtigt werden, dass die Klägerin Anträge auf Gewährung von Beihilfe gestellt hatte, sondern eben auch, dass vor einer (abschließenden) Entscheidung hierüber diese Anträge zurückgenommen wurden.
- 23 Es ist damit über den Antrag vom 24. April 2013 nach Maßgabe von § 3 Nr. 1 SächsBhVO a. F. zu entscheiden und auf die Einkommensverhältnisse des Ehegatten im Jahr 2011 abzustellen.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 25 Die Revision ist nicht zulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und de-

ren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 1.400,16 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 16.01.2017

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte

